

Handel und Volkswirtschaft

Letzte Nachrichten und Telegramme — Richtpreise — Edelmetallkurse

Dollarrepartierung und Edelmetallparität

Von Hermann Levy, Berlin

Obwohl heute fast jeder Geschäftszweig in seiner Preisgestaltung mehr oder weniger vom Stande des Dollars abhängt, so ist doch wohl kaum ein zweites Gewerbe derartig von jeder Dollarschwankung abhängig wie die Uhren- und Goldwarenbranche. Aufgabe eines jeden Fachmannes war es daher, wenn er sich vor Schaden bewahren wollte, vor jedem An- und Verkauf sich über den Stand des Dollars zu vergewissern und danach seine Entschlüsse zu treffen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Devisenverordnung stellte der täglich an den deutschen Börsen festgestellte amtliche Dollarkurs, wenn auch nicht den tatsächlichen Höchstkurs, so doch unter allen Umständen einen Mittelkurs dar, der, gebildet aus Angebot und Nachfrage, immerhin das eine für sich hatte, daß er das Spiegelbild für den tatsächlichen Umfang des Devisenbedarfs und somit des tatsächlichen Wertes des deutschen Geldes, soweit es sich in Zahlen ausdrückte, ziemlich nahe kam. Wohl sprechen und sprachen, seit wir uns in der Zeit der Währungszerüttungen befinden, neben den stets starken Einflüssen der Spekulation auch inner- und außerpolitische Momente bei der Bewertung der deutschen Mark mit, jedoch bot der amtliche Dollarkurs für jeden reell kalkulierenden Geschäftsmann diejenige Möglichkeit des An- und Verkaufs, welche ihm bei gewissenhafter Kalkulation noch Verdienstmöglichkeiten ließ. Seit etwa 14 Tagen aber wird sich dem aufmerksamen Leser des Handelsteils das überraschende Bild geboten haben, daß sich Deutschland seinen eigenen Kurs für Dollar und andere Valuten schuf. So stand beispielsweise der amtliche Dollarkurs in Berlin 176000, während die Auszahlung New York dagegen, d. h. also der Kurs für die in New York gehandelte Mark, 276000 betrug.

Es braucht nicht weiter hervorgehoben zu werden, daß eine Differenzspanne von 100 Mill. Mk. beim Umsatz von 1000 Dollar ein für den Kaufmann völlig unhaltbares Ding bedeutet, und daß eine solche gewaltsame Abdrosselung des freien Spiels der Kräfte zu den ungeheuerlichsten Auswüchsen führen mußte und tatsächlich geführt hat. Daß sich diese Auswüchse in erster Linie auf dem den Devisen verwandtesten Markte der Edelmetalle einstellen würden, war nur die logische Konsequenz der Repartierungspolitik der Reichsbank. Nun wird nicht jedem ohne weiteres klar sein, was mit Repartierungspolitik gemeint ist. Diese Politik bestand und besteht darin, nach wie vor einen amtlichen Dollarkurs festzusetzen, diesen Dollarkurs jedoch nicht wie bisher durch Ausgleich des Angebots und der Nachfrage zu finden, sondern auf eine Anforderung von 1000 Dollar eines einzelnen Käufers diesem nur 50 Dollar zuzuteilen, oder mit anderen Worten 5 % des tatsächlichen Bedarfs herauszugeben. Es ist ohne weiteres klar, daß bei solcher Zuteilung das tatsächlich sich ergebende Preisbild der Wirklichkeit nicht entsprechen kann.

Es muß ohne weiteres zugegeben werden, daß die Verhältnisse ein aktives Eingreifen der Reichsbank und der Finanzbehörden erforderten. Erstmals erfolgte dieses Eingreifen, indem die Reichsbank den Dollarkurs von etwa 60000 auf unter 20000 herabdrückte. Leider war diesem Vorgehen der Reichsbank nur ein kurzer Erfolg beschieden, und der künstlichen Preissenkung folgte ein katastrophales Sinken des Marktkurses in einem Ausmaß, wie man es bisher noch nicht erlebt hatte. Das Mittel der künstlichen Dollarsenkung konnte von der Reichsbank nicht mehr gewagt werden, ohne daß sie Bestände an Gold und Devisen aufs äußerste gefährdete. Sie wählte daher die bereits genannte Politik der Repartierung. Die Folgen machten sich schon am nächsten Tage, nachdem die erste scharfe Repartierung bei Festsetzung des amtlichen Kurses erfolgt war, auf dem Edelmetallmarkt geltend, ganz besonders kraß auf dem Goldmarkt.

Bereits in einem früheren Artikel habe ich auf die Erhöhung des Goldmultiplikators von 650 bis 660 \$ per Kilogramm auf 720 \$ hingewiesen, inzwischen aber war der Preis für 1 kg Feingold wieder auf etwa 660 \$ zurückgegangen. Dieses Preisverhältnis blieb, wie gesagt, in groben Umrissen bestehen, bis die erstmalige scharfe Repartierung bei Festsetzung des amtlichen Dollarkurses von seiten der Reichsbank vor etwa Wochenfrist erfolgte. Da stellte sich der Preis für 1 kg Gold sprunghaft auf 700 \$, auf 800 \$, auf 900 \$ und darüber hinaus. Um dem geschätzten Leser ein klares Bild der Auswirkung der Vorgänge zu geben, seien einige Zahlen genannt. Bei einem Dollarstand von 200000 wäre der Preis für 1 kg Gold der Friedensparität entsprechend 130 Mill. Mk., der im freien Handel

gezahlte Preis betrug jetzt bei dem gleichen Dollarstand 180 bis 200 Millionen Mark. Es wurde also eine tatsächliche Ueberparität über den Weltmarktpreis bis zu 70 Mill. Mk. erzielt. Im ähnlichen Verhältnis stand die Preisentwicklung am Silbermarkte.

Fragt man nach den Ursachen dieser Preisgestaltung, so ist die Antwort recht naheliegend. Der Erwerb von Dollars im freien Handel steht unter schwerer Strafe, der Erwerb von Edelmetallen ist jedem freigestellt. Selbst die Zahlung von 15 % Luxussteuer für solche Firmen, welche nicht im Besitz einer Wiederveräußerungsbescheinigung sich befinden, hat bei solcher gewaltigen Ueberparität keinerlei Bedeutung. Wenn die Parole „los von der Mark“ in einem solchen Ausmaß erfolgt wie in der letzten Zeit, so gilt es, so rasch als möglich sich mit dem begehrten Metall einzudecken, denn je schneller das Eindecken erfolgt, um so größere Verdienstchancen, die ja in Wirklichkeit gar keine reellen Verdienste sind, denn 1 kg Gold bleibt 1 kg Gold, erblühen. Welche Lehren hat nun unser Gewerbe aus solchen Vorgängen zu ziehen? Sofern die kleinen Lieferanten der Uhrmacher und Juweliere bei reellen Grosshandelsfirmen zu verkaufen pflegen, werden ihnen die richtigen Preise gezahlt worden sein, und wenn sie kaufmännisch kalkulieren, so werden Sie jetzt erst dann verkaufen, wenn kein Geld zum Nachkaufen mehr vorhanden ist. Infolgedessen kann ihnen die Preisentwicklung mehr oder weniger gleichgültig sein. Anders verhält es sich jedoch, soweit massive Gold- und Silberwaren in Frage kommen, die Gefahr ist besonders groß beim Verkauf von Trauringen. Die bisher gebräuchlichen Trauringverkaufstabellen, wie auch die Trauringankaufsmultiplikatoren wurden natürlich durch diese Verhältnisse völlig über den Haufen geworfen. Es kann nicht dringend genug empfohlen werden, erst dann massive Gold- und Silbersachen zu verkaufen, wenn man bereits sich über die Einkaufsmöglichkeiten informiert hat, und lieber einmal auf ein Geschäft zu verzichten, als sich der Gefahr der Substanzverminderung auszusetzen.

Wie lange dieser Zustand noch andauern wird, ist natürlich nicht vorauszusagen. Im Interesse der Ruhrkämpfer sowohl, als auch der inneren Preisgestaltung mußte unter allen Umständen eine aktive Währungspolitik erfolgen. Zu ergründen, ob die gewählten Methoden die richtigen sind, kann nicht Aufgabe dieses Artikels sein. Das Edelmetallgeschäft ist in Deutschland derart groß, daß Währungsmaßnahmen kaum einheitlich durchgeführt werden können, wenn nicht gleichzeitig auch die berufenen Vertreter aus den Kreisen des Edelmetall-Groß- und Kleinhandels gehört werden. Immerhin ist eine so gewaltige Ueberparität für Edelmetalle im Inlande eine schwere Gefahr für den sich damit befassenden Handel, da er dem Auslandsschmuggel Tür und Tor öffnet, denn das Einführen von Edelmetallen nach Deutschland dürfte gegenwärtig das lohnendste Geschäft der Zeit sein. (? D. R.) Durch dieses Einführen aber wird mit logischer Folgerung die Ueberparität, welche Edelmetalle gegenwärtig im freien Handel haben, sukzessive zurückgedrückt werden.

Verordnung über die Erhebung der Ausfuhrabgaben

Vom 9. Juli 1923.

Auf Grund der §§ 9, 12 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird folgendes bestimmt:

Soweit die in Goldmark berechnete Ausfuhrabgabe in deutschen Banknoten, Reichskassenscheinen oder Darlehenskassenscheinen gezahlt wird, erfolgt die Umrechnung nach den für die Zahlung der Zölle in Gold geltenden Vorschriften.

Bei Nacherhebungen und bei Rückzahlungen für unrichtige Erhebungen sowie bei Zurückerstattungen der Ausfuhrabgabe auf Grund des § 12, Abs. 1, der Ausführungsbestimmungen finden die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

§ 1. Die Ausfuhrabgabe wird in Goldmark berechnet. Zu diesem Zweck ist der nach § 9, Abs. 1, der Ausführungsbestimmungen zugrunde zu legende Wert der Ausfuhr nach den von dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen oder der von ihnen bestimmten Stelle festgesetzten Umrechnungssätzen in Goldmark umzurechnen. Pfennigbeträge der Ausfuhrabgabe sind